



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

I ZR 69/21

Verkündet am:
19. Mai 2022
Brauer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

Grundpreisangabe im Internet

UWG § 5a Abs. 2 und 4; PAngV § 2 Abs. 1; Richtlinie 98/6/EG Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1

- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV geht mit seiner Forderung, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, nicht über die Mindestharmonisierung der Richtlinie 98/6/EG hinaus. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV konkretisiert damit lediglich das Erfordernis der klaren Erkennbarkeit des Grundpreises aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG.
- b) Da der Grundpreis als Preis je Maßeinheit auf den Verkaufspreis bezogen ist, ist er nicht schon dann klar erkennbar, wenn er für sich genommen deutlich wahrnehmbar ist. Vielmehr ist er nur dann als solcher klar erkennbar, wenn er in dem Sinne in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises steht, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden kann (Fortführung von BGH, Urteil vom 26. Februar 2009 - I ZR 163/06, GRUR 2009, 982 = WRP 2009, 1248 - Dr. Clauder's Hufpflege).

BGH, Versäumnisurteil vom 19. Mai 2022 - I ZR 69/21 - OLG Naumburg
LG Halle

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Feddersen und die Richterin Dr. Schmaltz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 29. April 2021 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle vom 6. August 2020 abgeändert.

Der Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verurteilt, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Kraftfahrzeugzubehör Angebote zu veröffentlichen und/oder unter Angabe von Preisen zu werben und/oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten,

bei denen es sich nach Volumen von 10 ml und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengenangabe (Grundpreis) "in unmittelbarer Nähe" zum Gesamtpreis angegeben wird,

und/oder

bei denen es sich um nach Gewicht von 10 g und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) "in unmittelbarer Nähe" zum Gesamtpreis angegeben wird,

wenn dies wie nachstehend wiedergegeben erfolgt:


amazon.de

Nach Fahrzeug einkaufen:

Merke und Modell auswählen oder Schlüsselnummer (HSN/NTSN) eingeben

Großartige Angebote auf AmazonBasics und mehr

Zurück zu den Ergebnissen



LIQUI MOLY 1009 Hydro-Stößel-Additiv, 300 ml
von Liqui Moly
★★★★☆ 259 Kundenrezensionen
41 beantwortete Fragen
Sonderpreis

Preis: **11,99 €** **kostenlose Lieferung**
Alle Preisangaben inkl. deutscher USt.
[Weitere Informationen](#)

Neu (1) ab **11,99 €** + **KOSTENLOSER** Versand

Umfassend: **300 ml**

2 x 500 ml	3 x 300 ml
25,99 €	25,99 €

300 ml
11,99 €

- Hochleistungsadditiv, das die Geruchsbildung vermindert und verklebter Hydro-Stößel löst.
- Verbessert die Schmierstoffeigenschaften des Öls.
- Geeignet für den Einsatz in Turbo- und Katalysatorfahrzeugen.
- Beseitigt Motorgeräusche bedingt durch Hydrostößel.
- Lieferumfang: Liqui Moly 1009 Hydro-Stößel-Additiv.



Anlage K 7

11,99 €
kostenlose Lieferung
Lieferung Donnerstag, 12. Okt.:
Bestellen Sie innerhalb 17 Std. und 44 Min. per 2-Tage-Versand an der Kasse. Siehe Details.

Auf Lager.

Menge:


11,99 € + kostenlose Lieferung

Verkauf und Versand durch **WHR CarBike**. Für weitere Informationen, Impressum, AGB und Widerrufsrecht klicken Sie bitte auf den Verkäufernamen.

Neu (1) ab **11,99 €** + **KOSTENLOSER** Versand

Tellen

Schnäppchen



LIQUI MOLY 5100 mit Vernetzer
Liqui Moly
EUR 7,99 **prime**
+ kostenloser Versand
★★★★☆ 241




Hinweise und Aktionen

Größe: 300 ml

- Entdecken Sie den **Auto-Strip** bei Amazon.

Kunden, die diesen Artikel angesehen haben, haben auch angesehen

Seite 1 von 15

 <p>LIQUI MOLY 5125 Motor System Reiniger Benzin, 500 ml ★★★★☆ 413 9,18 € (18,36 € / l) prime</p>	 <p>LIQUI MOLY 1014 Ventil Sealer 150 ml ★★★★☆ 197 5,49 € (36 € / 100 ml) prime</p>	 <p>LIQUI MOLY 1012 DR Additiv 200 ml ★★★★☆ 33 9,71 € (48,55 € / 100 ml) prime</p>	 <p>LIQUI MOLY 2427 Pro-Line Motorspülung 500 ml ★★★★☆ 238 11,95 € (23,90 € / l) prime</p>	 <p>kwb GERMANY GMBH Wasser-mixer 2007 hochdruck Pumpe mit 3000 l/h Leistung EUR 16,82 inkl. MwSt. prime ★★★★☆ 16 Werkfeedback</p>
--	--	---	---	--

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch

Seite 1 von 20



Kunden haben auch Folgendes gekauft

Seite 1 von 5



Haben Sie eine Frage?

Antworten finden Sie in Produktinformationen, Fragen und Antworten und Rezensionen.

🔍 Geben Sie Ihre Frage ein (für Mitglieder) ein

Produktinformation

ASIN: B001C20012

Produktdateien (28 kb PDF)

Größe und/oder Gewicht: 22 x 15,4 x 19,4 cm | 231 g

Produktgewicht inkl. Verpackung: 281 g

Modellnummer: 1009

ASIN: B001C20012

Im Angebot von Amazon.de seit: 22. Juli 2008

schätzliche Kundenbewertung: ★★★★★ (1) 236 Kundenrezensionen

Amazon Bestseller-Rang: Nr. 218 in Auto & Motorrad (Siehe Top 100 in Auto & Motorrad) Nr. 1 in Motoröladitive

Möchten Sie uns über einen günstigeren Preis informieren?

Gesponserte Produkte zu diesem Artikel

Seite 1 von 3



Feedback

Auszeichnungen

ASIN: B001C20012

Klicken Sie auf die Anzeichnung zum Vergrößern



Produktbeschreibungen

LIQUI MOLY

Produktbeschreibung

Verringert Hydro-Schlamm-Gewürche, Ölbohrungen und Kanäle im Ölkreislauf werden gereinigt. Sichert die optimale Funktion der Hydro-Schlamm, Erhöht die Betriebssicherheit und den Fahrkomfort des Fahrzeug. Für alle handelsüblichen Motoren in Benzin- und Dieselmotoren mit und ohne Dieselpartikelfilter (DPF) geeignet, Turbo- und Kalt-geleitet. Dosiermenge ist ausreichend für 64 zu 6 l Motoröl. Nicht geeignet für Motorräder mit Nasskupplung.

Rechtliche Hinweise

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr. 2 Jahre gesetzliche Gewährleistung.

Produktbeschreibung des Herstellers



LIQUI MOLY

Eine Marke, die bewegt und begeistert

Mit rund 4000 Artikeln bietet LIQUI MOLY ein weltweit einzigartig breites Sortiment an Automotiv-Chemie: Motoröle und Additive, Fette und Pasten, Sprays und Autopflege, Klebe- und Dichtungstoffe. Gegründet 1957 entwickelt und produziert LIQUI MOLY ausschließlich in Deutschland. Dort ist es unser größtes Marktlager bei Additiven und wird immer wieder zur besten (i)marke gewählt.

- Industriechemie
- Binn-Brand
- Weltweit am weitesten mit über 4.000 Artikeln
- Motoröle
- Additive
- Autopflege
- Serviceprodukte



LIQUI MOLY



Best Brand
LIQUI MOLY ist Deutschlands erfolgreichste Marke. Die Marke wurde im Jahr 2018 zum "Best Brand" gewählt und ist somit die erfolgreichste Marke in Deutschland. Die Marke ist in über 100 Ländern weltweit präsent. Die Marke ist ein Synonym für Qualität und Zuverlässigkeit. Die Marke ist ein Synonym für Innovation und Fortschritt. Die Marke ist ein Synonym für Leidenschaft und Erfolg. Die Marke ist ein Synonym für die Zukunft der Automobilindustrie.



LIQUI MOLY ist überragende Qualität, höchste Dynamik und pure Emotion.





MADE IN GERMANY

Als Ideenstrome mit schwäbischen Wurzeln und verantwortungsbewusster Global Player forschen, entwickeln und produzieren wir auch heute noch ausschließlich in Deutschland. Dabei setzen wir seit 60 Jahren regelmäßig neue Maßstäbe in Qualität und Leistung. Unsere Lösungen basieren größtenteils auf eigenen Rezepturen, die permanent getestet und bei Bedarf an aktuelle technische Gegebenheiten angepasst werden. Eine lückenlose Qualitätsprüfung – von der Rohstofflieferung über die Produktion bis hin zur Auslieferung – gewährleistet dabei höchste Sicherheit.



VOLLORTIMENT

Eine Marke – alle Lösungen! Wir sind einer der wenigen Weltmarken rund um den Globus und bieten über 4.000 Produkte aus einer Hand! Bei uns erhalten Sie das weltweit breiteste und tiefste Sortiment an Motor- und Getriebeölen, Kraftstoff- und Gladditiven, Pflegemitteln, chemischen Problemlösungen und Serviceprodukten. Immer und überall in absoluter Spitzenqualität.

Welche anderen Artikel kaufen Kunden, nachdem sie diesen Artikel angesehen haben?

-  LIQUI MOLY 5129 Motor System Reiniger Behälter, 500 ml
★★★★☆ 411
5,18 € (10,36 €/l) - prime
-  LIQUI MOLY 1016 Ventil sauber, 100 ml
★★★★☆ 107
5,49 € (5,49 €/100 ml) - prime
-  LIQUI MOLY 2427 Pro-Line Motorspülung, 500 ml
★★★★☆ 208
11,95 € (23,90 €/l) - prime
-  LIQUI MOLY 5110 Injector-Reiniger, 300 ml
★★★★☆ 242
5,94 € (19,80 €/l) - prime



Kundenfragen und -antworten

🔍 Filtern Sie nach Frage? Suchen Sie hier nach Antworten!

- ▲ 0 Stimmen ▼

Frage: Hallo, wie viel davon muss man in den Motor reinmachen? Die ganze Dose?

Antwort: Ja.
Von Hilti Vogel am 14. Januar 2019
- Weitere Antworten (1) anzeigen
 - ▲ 0 Stimmen ▼

Frage: Verwendbar in Verbindung mit dem Öl-Stoper?

Antwort: Ja.
Von Alex am 28. November 2018
 - ▲ 0 Stimmen ▼

Frage: Kann ich es auch zusammen mit Cosatec verwenden?

Antwort: Guten Tag, Sie können diese Additive generell verwenden, keine Größe.
Von Del-Mamppe xxxxxxx am 7. August 2017
 - ▲ 0 Stimmen ▼

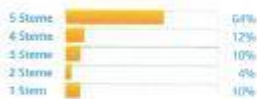
Frage: Wie wird es angewendet? Ist ein Ölwechsel erforderlich?

Antwort: Ein Ölwechsel ist nicht erforderlich, aber empfohlen würde es trotzdem.
Von Larry Weinsacker am 13. Januar 2016
- Weitere Antworten (3) anzeigen
- 🔄 Weitere beantwortete Fragen (37) anzeigen

Kundenrezensionen

★★★★☆ 4,2 von 5

256 Stimmbewertungen



Nach Funktion

- Lauffähigkeit ★★★★★ 4,1
- Genauigkeit ★★★★★ 4,7
- Geräuschpegel ★★★★★ 4,1

Dieses Produkt bewerten

Sagen Sie Ihre Meinung zu diesem Artikel

Kundenrezension verfassen



WibaFeedback (2)

Kundenbilder



Alle Kundenbilder anzeigen

Lesen Sie Rezensionen, die folgende Stichworte enthalten

- lept moly
- wunder erwarten
- hält, was es verspricht

256 Kundenrezensionen

Sortieren nach:

jp

★★★★★ **Hydro Stössel Additiv einfach genial**

9. Mai 2018

Größe: 300 ml [Verlinkter Kauf](#)

Da mein BMW E46 Bj. 2002 sehr stark klappert und ich in einer TV-Sendung auf das Produkt aufmerksam wurde habe ich es hier auf Amazon bestellt und wurde nicht enttäuscht.

Der Artikel kam pünktlich und wurde beim letzten Ölwechsel zum Öl dazu gegeben.

Fazit: Der Wagen läuft wesentlich geschmeidiger und das Klappern ist zu 50% weniger geworden. Von mir klare Kaufempfehlung.

Anmerkung, ich habe die ganze Dose bei ca. 4,25 Liter reingeschüttelt. Die 1 Liter würde aber auch reichen (in dieses Produkt bis ca. 7 Liter gedrückt ist).

12 Personen finden diese Informationen hilfreich

Nützlich Kommentar Missbrauch melden

vschmi

★★★★☆ **Wundergasöl**

15. November 2018

Größe: 500 ml [Verlinkter Kauf](#)

Ist für mich ein absolutes Produkt.

Sehr viele geben Fahrzeuge in ihrer Rezension an, die keine Hydrostempel haben.

Meine Erfahrungen an einem (überhaupt nicht) Motor als motorfreundlicher Teil besteht in ca. 1000 Kilogramm.

Wasserlauge und dann ist alles gut. Wenn Motor Geräusche macht weil zuwenig Öl drin ist dann gießt Öl rein. Wenn es dann auch nicht aufhört dann sucht Werkstatt auf die sich mit Motoren auskennt. Alle die Angebot es hat mit Klappern Aufgehört Schreiben nicht, das es später zu Kolbenröß führt. Denn die Kolben - Dichtringe verschleimen. Mein Motor hat ca. 500 km seit aktiv durchgeführt bei 120000km kann das Klappern. Erst half wenn man nur 300-500ml Öl nachgibt, bei 1500km machte ich Motor Spülung und Ölwechsel nach einer langen Fahrt kann die Klappern wick. Ich probierte den Additiv aus es wurde noch lauter bis in die Werkstatt und beiand drauf das man Weill Abdichtung atmocht und schreit richtig, also 5 von 16 warm kaputt und kein Öl home sie wider bietet, für 80€ war der Spuckl erst mal, da Öl frisch war und aktiv unbedingt ist. Hat man kein Ölwechsel gemacht, denn 300km weiter leuchtet Motor Warnleuchte.

- Lösen Sie wasser

0 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

Lotte13

★★★★★ **der richtige motor**

6. Oktober 2018

Größe: 300 ml [Verlinkter Kauf](#)

bei meinem golf 6 tdi lief der motor sehr unruhig...was bei diesen motoren bekannt ist. habe nun das bei moly hydro eingefüllt und das vor der erlaubnis. dann ging es los...erst nach etwa 5-600km war dann der motor wirklich leise und tief sauber und rund. im stand keine schwankungen mehr. also ich kann nur sagen...aus meiner erfahrung es wirkt...gutes produkt...kaufempfehlung!

4 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

Bened

★★★★★ **hilft wirklich**

13. Oktober 2018

Größe: 300 ml [Verlinkter Kauf](#)

Habe es verwendet, da mein M40 Motor im BMW E30 das eigentlich typische Klappern in die "ich scheppere wie ein Diesel" verwandelt hat. Die Ursache sind tatsächlich verschlissene Hydro-ABER nachdem ich das Additiv eingefüllt habe und mit warmen Motor mal 20 Minuten Vollgas gefahren bin (was ich normalerweise nicht mache) ist das Klappern fast verschwunden. Also echt von einem Dieseltappern auf "normal" ich finde klasse!

6 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

David

★★★★★ **Wirkt**

26. November 2017

Größe: 300 ml [Verlinkter Kauf](#)

Habe mir das Additiv für meinen Subaru Forester gekauft, da er bei jedem Kaltstart stark klackert. Eine motospülung ebenfalls (Liqui Moly) hat in Verbindung mit neuem Öl nur mäßig Abhilfe geschaffen. Mit diesem Additiv ist es um ein vielfaches besser geworden! Manchmal klackert es zwar trotzdem, aber auf jeden Fall nicht mehr so laut. Alles in allem bin ich sehr zufrieden. Man darf auch keine Wunder erwarten, aber eine Verbesserung ist definitiv möglich!

6 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

Alexander P.

★★★★★ **Wirkungsweise nicht wirklich nachweisbar, Anfangs keine Änderung**

1. Dezember 2017

Größe: 300 ml [Verlinkter Kauf](#)

Habe das Additiv nun für etwa 25000km im Motor. zu Beginn hat man rein gar nichts bemerkt. Wenn der Motor richtig warm gefahren wird ist das typische Hydro Klackern verschwunden. Das hat sich verbessert, im kalten Zustand (bis ca 15-20km) klappern meine Hydro nach wie vor. Trotzdem hat das Produkt bei meinem Fahrzeug (VW Caddy 1.9 TDI) eine Verbesserung gebracht.

6 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

Stoffl

★★★★★ **Macht was es soll.**

4. August 2018

Größe: 300 ml [Verlinkter Kauf](#)

Mein Megane 2 ist nicht mehr der Nevierste zudem ist der Benzin Motor ein Leidsbau, somit hört man jedes

Der vorbesitzer machte nicht viel am motor, somit bekam er ein gutes 5w30 dazu dass Hydro-Stößel-Additiv, und siehe da nach ca 200km sind die Hydro wirklich leiser geworden.
Natürlich darf man sich kein Wunder erwarten aber eine verbesserung ist hörbar.
Vielleicht wird es mit mehr Kilometer leistung noch besser, aber falsch machen tut man damit gar nichts.

3 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

ChristianM

★★★★★ 1,8 TDI (D)
12. Dezember 2018
Größe: 300 ml [Verkaufswert](#)

Ich verwende es bei einem 1,8 TDI AWY der 308.000km oben hatte und ich mir eingebildet habe das die Hydras anfangen Geräusche zu machen. Hab jetzt 316.000km oben, ich kann es nicht beweisen einfach vom Gefühl her bin ich der Meinung das die Geräusche weniger wenn nicht sogar weg sind. Die 9€ was das Mittel kostet und was für 15.000km reichen soll in mir das Geld auf jedes Pali wert da sich es weiter nutzt. Nur Hebenbei ich weiß wie bei dem Motor kaputt Hydro sich ankündigt da ich schon mal ein komplett Hydro Schaden hatte am selben Motor.

5 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

Es sind 256 Kundenrezensionen und 250 Kundenbewertungen vorhanden.

[Alle 256 Kundenrezensionen anzeigen](#)

[Kundenrezension verlassen](#)

[Werte Feedback](#)

Bestseller in Motoröladitive

Seite 1 von 10

★★★★★ 225 8,99 € prime	★★★★★ 230 11,95 € prime	★★★★★ 243 19,33 € prime	★★★★★ 191 14,20 € prime	★★★★★ 30 11,99 € prime

Inspiziert von Ihrem Browserverlauf

Seite 1 von 10

★★★★★ 45 41,02 € prime	★★★★★ 134 24,95 € prime	★★★★★ 74 23,50 € prime	★★★★★ 10 25,04 € prime	★★★★★ 74 14,90 € prime

Ihr Browserverlauf [Browserverlauf anzeigen oder ändern](#)

Seite 1 von 1: Personalisierte Empfehlungen anzeigen

						Anmelden Besser Kaufen? Starten Sie hier

Zurück zu den Ergebnissen



LIQUI MOLY 3418 Keramik-Paste, 50 g
 von Liqui Moly
 ⭐⭐⭐⭐⭐ 157 Kundenrezensionen
 | 45 beantwortete Fragen
 In Filztafel, Klebrolle & Dichtstoffe

Preis: **7,99 €** **kostenlose Lieferung.**
 Alle Preisangaben inkl. deutscher USt.
 Weitere Informationen.

Neu (1) ab **7,99 €** + **KOSTENLOSER Versand.**
 Größe: 50 g.

- Verhindert Festbrennen und Kaltverschweißen
- Vermeidet Rückgleiten (Stück Slip) auch bei hohen Flächenpressungen
- Neutral gegenüber allen bekannten Dichtungsmaterialien
- Sehr hohe Druckaufnahmefähigkeit
- Lieferumfang: Liqui Moly 3418 Keramik-Paste

Anlage K 7a

7,99 €

kostenlose Lieferung.

Lieferung 18. - 21. Okt., wenn Sie Standardversand an der Kasse wählen. [Siehe Details.](#)

Auf Lager.

Menge: 1

7,99 € + kostenlose Lieferung

[In den Einkaufswagen](#)

[Jetzt kaufen](#)

Verkauf und Versand durch **WHR Car&Bike**. Für weitere Informationen, Impressum, AGB und Widerrufsrecht klicken Sie bitte auf den Verkäufernamen.

[Lieferadresse wählen](#)

[Auf die Liste](#)

Neu (1) ab **7,99 €** + **KOSTENLOSER Versand**

[Teilen](#)

Schnäppchen



Liqui Moly 3078 Bremsen-Anti-Qu...
 Liqui Moly
EUR 1,49
 + kostenloser Versand
 ⭐⭐⭐⭐⭐ 8



Well Dein Auto es wert ist



Premium Mikrofaser Felgenreiniger zur extrem schonenden und effektiven R...
 ⭐⭐⭐⭐⭐ 18

EUR 15,90 inkl. MwSt. [prime](#)

[Werde Feedback](#)

Hinweise und Aktionen

Gültig bis 30.09.2020

- Entdecken Sie den **Auto-Shop** bei Amazon.

Wird oft zusammen gekauft



Gesamtpreis: **EUR 21,16**
 Alle drei in den Einkaufswagen

- Dieser Artikel:** LIQUI MOLY 3418 Keramik-Paste, 50 g **EUR 6,99**
- HAZET Bremsattelbürste (zweiflügelig, versetzt angeordnete Borsten) 4968-2 **EUR 9,70**
- ATE 03990210002 Universalschmierstoff Plastöl 6,47 **EUR 9,96** / 100 ml

Kunden, die diesen Artikel angesehen haben, haben auch angesehen

Seite 1 von 15

 LIQUI MOLY 3077 Bremsen-Anti-Quetsch-Paste, 100 g ⭐⭐⭐⭐⭐ 18 8,99 € (8,99 € / 100 ml) prime	 LIQUI MOLY 3080 Kupfer-Paste, 100 g ⭐⭐⭐⭐⭐ 173 8,49 € (8,49 € / 100 ml) prime	 ATE Plastöl Bremsen-Schmierpaste 75ml ⭐⭐⭐⭐⭐ 38 6,10 € (6,10 € / 100 ml)	 LIQUI MOLY 4058 Radnaben-Paste (Rinseldose), 200 ml ⭐⭐⭐⭐⭐ 51 20,66 € (10,33 € / 100 ml) prime
--	---	---	--

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch

Seite 1 von 20



HAZET Bremsatzelbürste
zweireihig, versetzt
angeordnete Borsten
4960-2
★★★★☆ 61
5,70 € /prime

LIQUI MOLY 1041 Keramik
Rostlöser, 500 ml
★★★★☆ 55
6,99 € (21,30 € / l) /prime

BGS 1138 |
Lambdasonden-Einsatz |
12,5 mm (1/2") | SW 22
mm | Nuss | Schlüssel
★★★★☆ 47
7,04 €

BGS 1140-22 |
Lambdasonden-Einsatz |
abgewinkelt | 12,5 mm
(1/2") Doppel-4-kam...
★★★★☆ 32
6,34 € /prime

ATE 03990210022
Universalschmierstoff
Pflastöl
★★★★☆ 96
4,47 € (5,36 € / 100 ml)

Haben Sie eine Frage?

Antworten lesen Sie in Produktinformationen, Fragen und Antworten und Kundenanfragen.

14 Geben Sie Ihre Frage über die Schaltfläche ein

Produktinformation

Produktinformationen
Produktkennblatt (37 KB PDF)

Größe und/oder Gewicht: 21,9 x 16,4 x 20,7 cm ; 49,9 g
Produktgewicht inkl. Verpackung: 59 g
Modellnummer: 3418
ASIN: B00295GBHA
 Im Angebot von Amazon.de seit: 29. Mai 2009
Durchschnittliche Kundenbewertung: ★★★★★ 152 Kundenrezensionen
Amazon Bestseller-Rang: Nr. 152 in Auto & Motorrad (Siehe Top 100 in Auto & Motorrad)
 Nr. 1 in Füllstoffe, Klebstoffe & Dichtstoffe

Möchten Sie uns über einen günstigeren Preis informieren?

Gesponserte Produkte zu diesem Artikel

Seite 1 von 3



LIQUI MOLY 4061 Kupfer-Paste
Kupfer-Paste
49,99 € /prime

Maston-Domsel
Kupferpaste 80g, Unisex,
Multipurpose, Ganzjährig,
Aluminium
4,99 €

ATE 05.9902-0501.2/02
ATE-ZYLINDERPASTE 180G
★★★★☆ 49
10,80 € /prime

TRESKO 22 IIg
Bremskolbenrücksteller
Kolbenrücksteller-Set zum
Zurückstellen des Br...
★★★★☆ 96
20,90 € /prime

KORNWU KWS90 OBDII
Diagnosescanner Fahrzeug
Motordiagnose Codeleser
für OBDII/EOBD...
★★★★☆ 60
25,99 € /prime

Anzeige-Feedback

Auszeichnungen

Klicken Sie auf die Auszeichnung zum Vergrößern



Produktbeschreibungen

Produktbeschreibung

Teilsynthetische, weiße Hochtemperatur-Paste. Verhindern Festbrennen, Kaltverschweißen, Festfrieren und Ruckgleiten. Metall frei. Sehr guter Verschleiß- und Korrosionsschutz, universell einsetzbar. Beständig gegen Heiß- und Kaltwasser sowie gegen Säuren und Laugen. Temperaturstabilitätsbereich: - 40 °C bis 1400 °C. Zur Schmierung von hoch belasteten Gleitflächen aller Art. Besonders bei geringen Geschwindigkeiten und oszillierenden Bewegungen. Trennen von temperaturbeanspruchten Bauteilen. Korrosionsschutz an Schrauben, Stiften, Bolzen, Flanschen, Spindeln und Passungen.

Rechtliche Hinweise

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Produktbeschreibung des Herstellers





Eine Marke, die bewegt und begeistert!

Mit rund 4000 Artikeln bietet LIQUI MOLY ein weltweit einzigartig breites Sortiment an Automotive-Chemie: Motorschleife und Additive, Rote und Pinien, Sprays und Aufspülflüssig., Klebe- und Dichtstoffe. Gegründet 1957 entwickelt und produziert LIQUI MOLY ausschließlich in Deutschland. Dort ist es unangefochtener Marktführer bei Additiven und wird immer wieder zur besten Marke gewählt.



- Made in Germany
- Best Brand
- Weltweit über 200.000 & 100.000.000
- Motorschleife
- Additive
- Aufspülflüssig.
- Spezialadditive

LIQUI MOLY



Best Brand
 LIQUI MOLY ist Deutschlands wertvollste Motorschleife-Markensysteme wie „Red Mark“ und „Pinie“ sorgen für einen das beste Ergebnis erzielt bei Führern als auch bei den Kundenbewertungen. Dabei wird die hohe Zuverlässigkeit, die Qualität und die Flexibilität der Produkte und Services von unseren engagierten Kunden immer mehr geschätzt. Das ist unsere Stärke. Das ist unsere Leidenschaft. Das ist unsere Mission. Das ist unsere Vision. Das ist unsere Zukunft.



LIQUI MOLY ist überragende Qualität, höchste Dynamik und pure Emotion.



MADE IN GERMANY

Als Ideenstunde mit schwäbischen Wurzeln und



verantwortungsvoll und sicher hergestellt, erweiternd produziert und heute noch ausschließlich in Deutschland. Dabei setzen wir seit 60 Jahren regelmäßig neue Maßstäbe in Qualität und Leistung. Unsere Lösungen basieren größtenteils auf eigenen Rezepturen, die permanent getestet und bei Bedarf an aktuelle technische Gegebenheiten angepasst werden. Eine lückenlose Qualitätsprüfung – von der Rohstofflieferung über die Produktion bis hin zur Auslieferung – gewährleistet dabei höchste Sicherheit.



VOLLSORTIMENT

Eine Marke – alle Lösungen! Wir sind einer der wenigen Vollsortenhersteller rund um den Globus und bieten über 4.000 Produkte aus einer Hand! Bei uns erhalten Sie das weltweit breiteste und tiefste Sortiment an Motor- und Getriebeölen, Kraftstoff- und Öladditiven, Pflegemitteln, chemischen Problemlösungen und Serviceprodukten. Immer und überall in absoluter Spitzenqualität.

Kunden haben auch Folgendes gekauft

Seite 1 von 5

LIQUI MOLY 3080 Kupfer-Paste, 100 g ★★★★★ 173 6,92 € (14,94 € / 100 ml) prime	MGRIN 72248 Kupferpaste, 50 g ★★★★★ 34 4,49 €	WIPACON Anti-Schnee Montagepaste 1.20g hitzebeständiger Schutz gegen Korrosion ★★★★★ 12 11,57 € prime	LIQUI MOLY 3415 Keramik-Paste (Pinselösung), 200 ml ★★★★★ 1 22,80 € (11,40 € / 100 ml) prime	WIPACON Anti-Schnee Montagespray 400ml - Gleitmittel, Trennmittel & Korrosionsschutz ★★★★★ 2 12,15 € (30,38 € / l)



Wolke Feedback

Kundenfragen und -antworten

Suchen Sie eine Frage? Suchen Sie hier nach Antworten.

- Frage:** Kann man die Paste auch bei den Schaltern eines Kaminofens anwenden?
Antwort: Nein das sollte man lassen da die Paste bei Erwärmung anfängt zu stinken
Von Amazon Kunde am 3. Juli 2016
- Weitere Antworten (?) anzeigen
- Frage:** Kann man die Paste auf Teleskop Auszüge im Ofen schmieren? Ist sie lebensmittelrecht?
Antwort: Hallo,
ohne das Zeug nun verschleien zu wollen, würde ich doch eher HTS 600 empfehlen.
Grüß, o. Weitere Informationen
Von Raimund am 1. Oktober 2016

Frage: Wie lang ist die Haltbareit bei geöffneter Tube und bei noch original geschlossener Tube?
Antwort: Wenn die Tube verschlossen ist sehr lange
 von Larenfeld-Nacht am 9. Juni 2015

Frage: Kann man Keramik-Paste 3418 für Führungsrollen verwenden?
Antwort: Guten Tag,
 LIQUI MOLY Keramik-Paste, Teflonfritsche, weiße Hochtemperatur-Paste. Verhindert Festbrennen, Kaltverschweißen, Festfrieren und Ausglasten. Metall frei. Sehr guter Verschleiß- und Korrosionsschutz. Universell einsetzbar. Beständig gegen Heiß- und Kaltwasser sowie gegen Säuren und Laugen. Temperaturbereich: ... Weitere Informationen
 Von Prof.Mr. xxxxxxxx am 18. Mai 2018
 - Weitere Antworten (2) anzeigen

[Weitere beantwortete Fragen \(39\) anzeigen](#)

Kundenrezensionen



Nach Funktion

Qualität/Haltbarkeit	⭐⭐⭐⭐⭐ 4,3
Preis-Leistungsverhältnis	⭐⭐⭐⭐⭐ 4,6

Dieses Produkt bewerten

Sagen Sie Ihre Meinung zu diesem Artikel

[Kundenrezension verfassen](#)



SWING
 Kleider für Frauen mit Stil
 > JETZT ENTDECKEN

[Web-Feedback \(3\)](#)

Kundenbilder



[Alle Kundenbilder anzeigen](#)

Lesen Sie Rezensionen, die folgende Stichworte enthalten

[Verfälscht](#) [Schmiermittel](#) [Kaltverschweiß](#)
[Verfälschung](#) [Schmieröl](#) [Kaltverschweiß](#)
[Nutzt die paste](#) [paste gekauft](#) [paste zwischen folge und richtiger](#)

152 Kundenrezensionen

Sortieren nach: ↓

calla1772

⭐⭐⭐⭐⭐ **Gegen Festfrieren / Kaltverschweißen / Hilft beim Radwechsel am Auto**
 8. Juni 2016
 Größe: 50 gr. [Verkaufter Kauf](#)
 Handgelenksverletzung Habe ich ca. 10 Jahren bei beiden Autos verwendet. Beim Wechsel von Sommer- auf Winterreifen und umgekehrt Flächen säubern und ganz dünn auftragen, sowohl ein Auto als auch auf dem Mülldegal. Speziell um die Matze anzuwenden. Seit dem kein Problem mehr mit dem Anziehen, kein Festfrieren. Nur niemals an die Radhalterbohrer oder die Gewindebohrungen geben und immer einen Drehmomentenschlüssel nehmen und ordentlich nachprüfen nach einigen Kilometern Fahren und Bremsen.
 25 Personen fanden diese Informationen hilfreich
 Nützlich Kommentar Missbrauch melden

Ortsweiler

⭐⭐⭐⭐⭐ **HIGH - Tech im Schmierstoffbereich**
 16. Oktober 2017
 Größe: 50 gr. [Verkaufter Kauf](#)
 Früher hat man beim Belaggen der Bremsen an gewissen Stellen Kupfer-Paste aufgetragen. Heutzutage sind einige Bremsmittel aber aus Aluminium bzw. aluminiumiert. Da kann es dann vorkommen, dass Kupfer-Paste ggf. zu unerwünschten Material-Reaktionen führt. Mit dieser Keramik-Paste ist man dann aber wohl eher auf der sicheren Seite.
 Über Liqui Moly muss man eigentlich nicht viele Worte verlieren. Diese Produkte gehören schon seit Jahrzehnten zum mobilen Auto-Mixtag. Und wenn man sich dafür entscheidet, dann hat man definitiv nichts falsch gemacht.
 12 Personen fanden diese Informationen hilfreich
 Nützlich Kommentar Missbrauch melden

Herrmann H.

⭐⭐⭐⭐⭐ **Hoher Preis aber Top in der Anwendung "Kurzempfehlung"**
 28. Oktober 2018
 Größe: 50 gr. [Verkaufter Kauf](#)
 Ich verwende diese Keramik Paste für die Montage neuer Bremsbeläge und beim Reifenwechsel an den Radnaben. Ich bin kein Chemiker aber habe recherchiert das neuere Bremsmittel oft aus Aluminium sind und die ältere Kupferpaste aufgrund des hohen Kupfer Anteils mit den Aluminiumteilen negative Reaktionen hervorrufen kann.

Die Keramik Paste ist in dem Bereich wesentlich sicherer anzuwenden.
Kupfer Paste kann unter Umständen auch das ABS System beeinträchtigen wenn es auf die ABS Sensoren durch Abnutzung beim Bremsvorgang kommt und Luften bleibt wie mir ein KFZ Mechaniker erklärte was bei der Keramik Paste nicht passiert da diese keinen Metallanteil hat.
Bei der Demontage meiner Aluminiumfelgen und dem Wechsel auf Winterreifen stellte ich fest dass die Felgen meistens leichter von der Radnabe gingen und keinerlei Rost an den Radnaben war und auch die Auflagefläche der Aluminiumfelgen die ich erst eine Saison am Fahrzeug hatte war Top in Ordnung.
Für eine Radnabe hatte mir damals die Keramik Paste nicht mehr gereicht also kam die Felge so drauf.
das Rad ging schwerer von der Nabe ab da sich rundherum ein wenig Rost gebildet hatte und der Lack an der Auflagefläche der Aluminiumfelge war als wären lauter kleine Luftbläschen darunter.
Hat da das Aluminium mit dem Metall der Radnabe irgendwie reagiert?

Lesen Sie weiter



7 Personen fanden diese Informationen hilfreich

Nützlich Kommenstar Missbrauch melden

Frank Fischer

★★★★★ Gute Schmierseigenschaften - Geruchsintensiv bei Erwärmung

13. Februar 2018

Größe: 50 gr. [Verkaufen](#) [Kaufen](#)

Habe das Produkt zur Schmierung der Scharniere am Kaminofen eingesetzt. Die einst luftunabhängige Ölfenster war nach der Anwendung sehr leicht zu öffnen, die Schmierseigenschaften sind also gut. Auch 14 Tage nach der Anwendung ist die Ölfenster noch leichtgängig.

Nachteil ist die recht starke Geruchsentwicklung nach der ersten thermischen Belastung. Sobald die Paste jedoch einmal höherer Temperatur ausgesetzt war, nimmt die Geruchsbelastung auch deutlich ab. Für den Einsatz im Freien ist das sicherlich kein Problem, für den Einsatz in Innenräumen würde ich mich zukünftig allerdings nach einem anderen Produkt umsehen.

7 Personen fanden diese Informationen hilfreich

Nützlich Kommentar Missbrauch melden

Timothias Matzkan

★★★★★ Sehr ergiebig und leicht zu verarbeiten

9. November 2017

Größe: 50 gr. [Verkaufen](#) [Kaufen](#)

Wo Kräfte wirken und reiben entwickelt sich naturgemäß Hitze, die Hitze lässt Metall aneinander schmelzen und eben Das gilt es zu verhindern.

Ich nutze die Keramikpaste regelmäßig beim Rollenwechsel um ein Festsetzen von Radnaben an Felgen zu verhindern.

Die Keramikpaste ist leicht zu verarbeiten und verhindert ein festbacken ganz hervorragend.

Die weiße Paste ist vergleichsweise "schludersäbzig", bedeutet, dass sich die Paste nach bei schnellen Fahrten nur minimal löst und Verunreinigungen auf den Felgen hinterlässt.

Ich wende die Paste regelmäßig an mehreren Autos an.

8 Personen fanden diese Informationen hilfreich

Nützlich Kommentar Missbrauch melden

Stefan H

★★★★★ Nie wieder festsetzende Felgen

8. Juni 2017

Größe: 50 gr. [Verkaufen](#) [Kaufen](#)

Ich habe mir die Paste gekauft um festsetzende Felgen beim Reifenwechsel zu vermeiden. Wenn man vorab rostige Stellen mit einer Drahtbürste behandelt und anschließend diese Paste da drauf schmirt, hat man keine Probleme mehr damit die Reifen runter zu bekommen.

11 Personen fanden diese Informationen hilfreich

Nützlich Kommentar Missbrauch melden

Maximilian TOP 100 REZENSENT

★★★★★ Für Reifenwechsel, Wartung der Bremsen, etc.

23. Juni 2016

Größe: 50 gr. [Verkaufen](#) [Kaufen](#)

Ich habe mir diese Keramikpaste eigentlich für die Wartung meiner Bremsen gekauft, da die Debra bei der HU die Bremsen tragbar beanstandet hatte. Anschließend waren die Bremsen hinten etwas eingerostet, also habe ich sie zerlegt, gereinigt und mit dieser Paste geschmiert. Sdgl. sollte man zum Schmierem der Führungsbolzen in der

Bessere spezielles Schmiermittel nehmen, Keramikpaste ist da doch eher ungeeignet. Aber für die Führungsschienen der Bremsbeläge ist sie auf jeden Fall geeignet.

Ansonsten würde ich die Peste auch, um beim Reifenwechsel die Stelle der Bremscheibe einzuschleifen wo das Rad aufliegt. Das klappt super, vorher hatte ich immer mit einem Gummihammer und viel Geduld zu kämpfen, um meine Räder abzubauen. Also sollte man sich auf jeden Fall vor dem Reifenwechsel diese Paste oder eine ähnliche besorgen. Es lohnt sich!

3 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

 wahaaxmm

★★★★★ Ein Plus für Schrauber

22. Juni 2018

Größe: 50 g. [Verifizierter Kauf](#)

Wenn's mal wieder drum geht, an Stellen wie z.B. Klemmschellen neue Polster zu setzen (also alles wo es heiß wird und Kupferpaste nicht gewünscht ist), sollte das Zeug nicht fehlen. Es verhindert vorzugsweise, dass sich die Materialien miteinander verbinden und somit eine unlösbare Verbindung eingehen, welche sich größere und schwere Instandsetzungsarbeiten nach sich zieht.

10 Personen fanden diese Informationen hilfreich

[Nützlich](#) [Kommentar](#) [Missbrauch melden](#)

Es sind 152 Kundenrezensionen und 157 Kundenbewertungen vorhanden.

[Alle 152 Kundenrezensionen anzeigen](#)

[Kundenrezensionen verfassen](#)



WerbeFeedback (2)

Bestseller in Füll-, Klebe- & Dichtstoffe

Seite 1 von 10



Inspiziert von Ihrem Browserverlauf

Seite 1 von 10



Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1

Der Kläger, ein eingetragener Verein, ist ein Interessenverband von Online-Unternehmen. Der Beklagte ist Online-Händler.

2

Der Kläger stellte am 13. Oktober 2019 fest, dass der Beklagte im Internet Kraftfahrzeugzubehör - ein Hydro-Stößel-Additiv mit einem Volumen von 300 ml und eine Keramik-Paste mit einem Gewicht von 50 g - anbot, ohne den Grundpreis anzugeben.

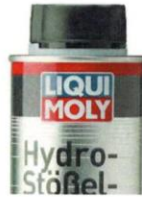
3

Nachfolgend ist jeweils die erste Seite des Angebots eingeblendet:

Nach Fahrzeug einkaufen: Marke Modell Fahrzeugtyp Motorisierung Los Meine Fahrzeuge (0)
Marke und Modell auswählen oder Schlüsselnummern (HSN/TSN) eingeben

Großartige Angebote auf AmazonBasics und mehr

[Zurück zu den Ergebnissen](#)



LIQUI MOLY 1009 Hydro-Stößel-Additiv, 300 ml

von Liqui Moly
★★★★☆ 259 Kundenrezensionen
41 beantwortete Fragen
Bestseller Nr. 1 in Motoröladditive

Preis: **11,99 €** kostenlose Lieferung.
Alle Preisangaben inkl. deutscher USt.
[Weitere Informationen.](#)

Neu (1) ab **11,99 €** + KOSTENLOSER Versand

Größe: **300 ml**

2 x 300 ml	3 x 300 ml
23,49 €	27,99 €

300 ml
11,99 €

- Hochleistungsadditiv dass die Geräuschbildung verunreinigter und verklebter Hydro-Stößel dämpft
- Verbessert die Schmiereigenschaften des Oles
- Geeignet für den Einsatz in Turbo- und Katalysatorfahrzeugen
- Beseitigt Motorgeräusche bedingt durch Hydrostößel
- Lieferumfang: Liqui Moly 1009 Hydro-Stößel-Additiv



Anlage K 7

11,99 €

kostenlose Lieferung.

Lieferung **Donnerstag, 17. Okt.:**
Bestellen Sie innerhalb 17 Stdn. und 44 Min. per **2-Tage-Versand** an der Kasse. Siehe Details.

Auf Lager.

Menge: 1

11,99 € + kostenlose Lieferung

[In den Einkaufswagen](#)

[Jetzt kaufen](#)

Verkauf und Versand durch **WHR Car&Bike**. Für weitere Informationen, Impressum, AGB und Widerrufsrecht klicken Sie bitte auf den Verkäufernamen.

[Lieferadresse wählen](#)

[Auf die Liste](#)

Neu (1) ab **11,99 €** + KOSTENLOSER Versand

Teilen [Facebook](#) [Twitter](#) [Pinterest](#)

Schnäppchen



LIQUI MOLY 5100 mtx Vergaser Rel...
Liqui Moly
EUR 7,99 ✓prime
+ kostenloser Versand
★★★★☆ 241

Hinweise und Aktionen

Größe: 300 ml

- Entdecken Sie den [Auto-Shop](#) bei Amazon.

Kunden, die diesen Artikel angesehen haben, haben auch angesehen

Seite 1 von 15

 LIQUI MOLY 5129 Motor System Reiniger Benzin, 300 ml ★★★★☆ 413 9,18 € (30,60 € / l) ✓prime	 LIQUI MOLY 1014 Ventil Sauber, 150 ml ★★★★☆ 107 5,49 € (3,66 € / 100 ml) ✓prime	 LIQUI MOLY 1012 Oil Additiv, 200 ml ★★★★☆ 93 9,71 € (4,86 € / 100 ml) ✓prime	 LIQUI MOLY 2427 Pro-Line Motorspülung, 500 ml ★★★★☆ 228 11,95 € (23,90 € / l) ✓prime
---	--	---	---

kwb
GERMANY GMBH
Wasser muss raus? kwb Pumpe mit 3000 l/h Leis...
kwb Kombi-Pumpe P60 Bohrmaschinen-Pumpe 3000 l/h, selbstansaugend, Ge...
★★★★☆ 16
EUR 16,82 inkl. MwSt. ✓prime

[Werbe-Feedback](#)

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch

Seite 1 von 20

Zurück zu den Ergebnissen



LIQUI MOLY 3418 Keramik-Paste, 50 g
 von Liqui Moly
 ★★★★★ 157 Kundenrezensionen
 | 43 beantwortete Fragen
 in Füllstoffe, Klebstoffe & Dichtstoffe

Preis: **7,99 €** kostenlose Lieferung.
 Alle Preisangaben inkl. deutscher USt.
 Weitere Informationen.

Neu (1) ab 7,99 € + KOSTENLOSER Versand

Größe: 50 gr.

- Verhindert Festbrennen und Kaltverschweißen
- Vermeidet Ruckgleiten (Stick Slip) auch bei hohen Flächenpressungen
- Neutral gegenüber allen bekannten Dichtungsmaterialien
- Sehr hohe Druckaufnahmefähigkeit
- Lieferumfang: Liqui Moly 3418 Keramik-Paste

Anlage K 7a

7,99 €

kostenlose Lieferung.

Lieferung 18. - 21. Okt., wenn Sie Standardversand an der Kasse wählen. Siehe Details.

Auf Lager.

Menge: 1

7,99 € + kostenlose Lieferung

In den Einkaufswagen

Jetzt kaufen

Verkauf und Versand durch **WHR Car&Bike**. Für weitere Informationen, Impressum, AGB und Widerrufsrecht klicken Sie bitte auf den Verkäufersnamen.

Lieferadresse wählen

Auf die Liste

Neu (1) ab

7,99 € + KOSTENLOSER Versand

Teilen

Schnäppchen



Liqui Moly 3078 Bremsen-Anti-Qu...
 Liqui Moly
EUR 1,49
 + kostenloser Versand
 ★★★★★ 9

Hinweise und Aktionen

Größe: 50 gr.

- Entdecken Sie den **Auto-Shop** bei Amazon.

Wird oft zusammen gekauft



Gesamtpreis: **EUR 21,16**

Alle drei in den Einkaufswagen

- Dieser Artikel: LIQUI MOLY 3418 Keramik-Paste, 50 g EUR 6,99
- HAZET Bremsattelbürste (zweireihig, versetzt angeordnete Borsten) 4968-2 EUR 9,70
- ATE 03990210022 Universalschmierstoff Plastilube EUR 4,47 (EUR 5,96 / 100 ml)

Kunden, die diesen Artikel angesehen haben, haben auch angesehen

Seite 1 von 15

 LIQUI MOLY 3077 Bremsen-Anti-Quietsch-Paste, 100 g ★★★★★ 98 8,99 € (8,99 € / 100 ml) ✓prime	 LIQUI MOLY 3080 Kupfer-Paste, 100 g ★★★★★ 173 8,49 € (8,49 € / 100 ml) ✓prime	 ATE Plastilube Bremsen-Schmierpaste 75ml ★★★★★ 38 6,10 € (8,13 € / 100 ml)	 LIQUI MOLY 4058 Radnaben-Paste (Pinseldose), 200 ml ★★★★★ 51 20,66 € (10,33 € / 100 ml) ✓prime
--	--	--	---



Weil Dein Auto es wert ist



Premium Mikrofaser Felgenbürste zur extrem schonenden und effektiven R...
 ★★★★★ 15
 EUR 15,90 inkl. MwSt. ✓prime

Werbe-Feedback

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch

Seite 1 von 20

4 In einem vorangegangenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist der Beklagte verpflichtet worden, es zu unterlassen, Angebote für Kraftfahrzeugzubehör zu veröffentlichen und/oder unter Angabe von Preisen zu bewerben und/oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten, ohne den Grundpreis und den Gesamtpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben. Soweit der Kläger außerdem begehrt hatte, dem Beklagten zu verbieten, Kraftfahrzeugzubehör anzubieten und/oder zu bewerben, ohne den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, ist sein Antrag zurückgewiesen worden.

5 Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe den Grundpreis "in unmittelbarer Nähe" des Gesamtpreises anzugeben. Er beantragt im vorliegenden Hauptsacheverfahren, den Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Kraftfahrzeugzubehör Angebote zu veröffentlichen und/oder unter Angabe von Preisen zu werben und/oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten,

bei denen es sich nach Volumen von 10 ml und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengenangabe (Grundpreis) "in unmittelbarer Nähe" (als Konkretisierung des Merkmals "klar erkennbar") zum Gesamtpreis angegeben werden. Ausgenommen sind kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,

und/oder

bei denen es sich um nach Gewicht von 10 g und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) "in unmittelbarer Nähe" (als Konkretisierung des Merkmals "klar erkennbar") zum Gesamtpreis angegeben werden. Ausgenommen sind kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,

wenn dies wie nachstehend wiedergegeben erfolgt: (es folgt eine vollständige Einblendung der oben auszugsweise wiedergegebenen Angebote des Beklagten).

6 Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht zurückgewiesen.

7 Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Der ordnungsgemäß geladene Beklagte war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten. Der Kläger hat beantragt, über sein Rechtsmittel durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

8 A. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stünden die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, weil der Grundpreis nicht mehr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben werden müsse. Zur Begründung hat es ausgeführt:

9 Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse sei nur vorgesehen, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein müssten. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV gehe mit dem Erfordernis der "unmittelbaren Nähe" über die Mindestanforderungen der Richtlinie 98/6/EG hinaus. Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt erlaube den Mitgliedstaaten nur für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007, nationale Vorschriften beizubehalten, die restriktiver oder strenger seien als diese Richtlinie. § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV müsse daher nach Ablauf des 12. März 2013 unionsrechtskonform dahingehend ausgelegt werden, dass das Erfordernis der "unmittelbaren Nähe" keine Anwendung mehr finde. Maßgebend sei nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG, ob der Verbraucher anhand einfacher Vergleiche eine fundierte Entscheidung treffen könne. Dies setze beim

Onlinehandel nicht notwendig voraus, dass Gesamt- und Grundpreis "auf einen Blick" wahrnehmbar seien. Es reiche aus, wenn der Grundpreis, soweit es dessen Angabe bedürfe, auf derselben Internetseite dargestellt werde wie der Gesamt- bzw. Verkaufspreis und zwar unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar. Der durchschnittliche Internetnutzer sei daran gewöhnt, dass für ein Erfassen aller wesentlichen Angaben häufig ein Scrollen erforderlich sei.

10 B. Über die Revision ist antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden, weil der Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht anwaltlich vertreten war. Inhaltlich beruht das Urteil jedoch nicht auf der Säumnis des Beklagten, sondern auf einer Sachprüfung (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 9. September 2021 - I ZR 118/20, GRUR 2021, 1516 Rn. 13 = WRP 2022, 62 - Eigennutzung, mwN).

11 C. Die Revision des Klägers hat Erfolg. Die Klage ist zulässig (dazu C I). Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht verneint werden (dazu C II).

12 I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger klagebefugt (dazu C I 2), der Klageantrag hinreichend bestimmt (dazu C I 3) und besteht für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis (dazu C I 4).

13 1. Die Zulässigkeit der Klage ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, Urteil vom 9. September 2021 - I ZR 113/18, BGHZ 231, 116 Rn. 12 - Deutsche Digitale Bibliothek II, mwN).

14 2. Die Klagebefugnis des Klägers folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in der bis zum 1. Dezember 2021 geltenden Fassung (aF).

15 a) Am 1. Dezember 2021 ist § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (BGBl. I 2020 S. 2568) in Kraft ge-

treten (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 dieses Gesetzes). § 15a Abs. 1 UWG bestimmt aber, dass § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG nF nicht auf Verfahren anzuwenden ist, die am 1. September 2021 bereits rechtshängig sind. Da der Streitfall an diesem Stichtag bereits rechtshängig war, ist weiterhin § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aF anzuwenden.

16 b) Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aF stehen die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

17 Diese Vorschrift regelt nicht nur die sachlich-rechtliche Anspruchsberechtigung, sondern auch die prozessuale Klagebefugnis, die als Sachurteilsvoraussetzung nicht nur im Zeitpunkt der beanstandeten Wettbewerbshandlung bestanden haben, sondern auch im Revisionsverfahren noch fortbestehen muss. Bei der Prüfung, ob dies der Fall ist, ist der Senat auch als Revisionsgericht nicht an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden. Das Revisionsgericht hat vielmehr selbständig festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Klagebefugnis erfüllt sind; es kann sich hierbei des Freibeweises bedienen. Die Tatsachen, aus denen sich die Klagebefugnis ergibt, müssen spätestens im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz vorgelegen haben und im Revisionsverfahren fortbestehen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 13. Januar 2022 - I ZR 35/21, GRUR 2022, 490 Rn. 20 = WRP 2022, 441 - Influencer III, mwN).

18 c) Das Berufungsgericht ist von der Klagebefugnis des Klägers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aF ausgegangen. Der Kläger hat mit der Klageschrift ausführlich zu seiner Anspruchsberechtigung vorgetragen und insbesondere dargelegt, dass ihm mehr als 20 Händler angehören, die bundesweit über das Internet Kraftfahrzeugzubehör vertreiben. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Angaben nicht zutreffen.

19 3. Der Unterlassungsklageantrag ist im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt.

20 a) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag - und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung - nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 9. September 2021 - I ZR 90/20, BGHZ 231, 38 Rn. 19 - Influencer I, mwN).

21 Der Streitgegenstand wird nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch den Klageantrag, in dem sich die von der Klagepartei in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt, aus dem die Klagepartei die begehrte Rechtsfolge herleitet (BGH, Urteil vom 13. September 2012 - I ZR 230/11, BGHZ 194, 314 Rn. 18 - Biomineralwasser; Urteil vom 25. Juni 2020 - I ZR 96/19, GRUR 2020, 1226 Rn. 23 = WRP 2020, 1426 - LTE-Geschwindigkeit, mwN). Richtet sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform wie beispielsweise eine Werbeanzeige, so ist in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (BGHZ 194, 314 Rn. 24 - Biomineralwasser; BGH, GRUR 2020, 1226 Rn. 24 - LTE-Geschwindigkeit, mwN). Der Streitgegen-

stand umfasst dann grundsätzlich alle Beanstandungen, zu der die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann (BGH, GRUR 2020, 1226 Rn. 24 - LTE-Geschwindigkeit, mwN). Der weit gefasste Streitgegenstandsbegriff darf nicht dazu führen, dass der Beklagte neuen Angriffen des Klägers gegenüber schutzlos gestellt oder gezwungen wird, sich von sich aus gegen eine Vielzahl von lediglich möglichen, vom Kläger aber nicht konkret geltend gemachten Aspekten zu verteidigen. Der Kläger ist daher gehalten, substantiiert diejenigen Aspekte darzulegen, auf die er seinen Klageangriff stützen will (BGH, Urteil vom 1. Oktober 2017 - I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 16 = WRP 2018, 413 - Tiegelgröße, mwN). Dabei kann der Kläger sich darauf beschränken, die konkrete Verletzungsform nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt zu beanstanden. Dazu muss er diesen Gesichtspunkt in seinem Klageantrag umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen kann (vgl. BGHZ 194, 314 Rn. 25 - Biomineralwasser; BGH, GRUR 2020, 1226 Rn. 25 - LTE-Geschwindigkeit).

22 b) Der vom Kläger gestellte Klageantrag genügt diesen Anforderungen und grenzt den Streitgegenstand erkennbar ab. Der Kläger hat durch den in seinem Unterlassungsantrag enthaltenen Zusatz und den Vortrag zu seinem Klagebegehren klargestellt, dass er nicht allgemein eine Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung des Angebots von und der Werbung für Waren ohne Grundpreisangabe begehrt, sondern dass die Verurteilung des Beklagten ausschließlich unter dem Gesichtspunkt erfolgen soll, dass der Grundpreis "in unmittelbarer Nähe" zum Gesamtpreis anzugeben ist. Zur Verdeutlichung seines Begehrens hat der Kläger im Klageantrag auf die konkrete Verletzungsform - die in den Anlagen K 7 und K 7a wiedergegebenen Werbeanzeigen - Bezug genommen.

23 4. Für die Klage besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

- 24 a) Erkennt der Unterlassungsschuldner durch eine Abschlusserklärung eine gegen ihn ergangene Unterlassungsverfügung als nach Bestandskraft und Wirkung einem entsprechenden Hauptsachetitel gleichwertig an, wird dadurch das Rechtsschutzinteresse für eine Hauptsacheklage beseitigt, weil sie einen dem Unterlassungstitel gleichwertigen Vollstreckungstitel entstehen lässt (BGH, Urteil vom 19. Mai 2010 - I ZR 177/07, GRUR 2010, 855 Rn. 16 = WRP 2010, 1035 - Folienrollos, mwN).
- 25 b) Der Kläger hat bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einen Vollstreckungstitel gegen den Beklagten erwirkt, durch den dieser im Hinblick auf die auch dem Streitfall zugrundeliegenden Angebote von Kraftfahrzeugzubehör verpflichtet worden ist, es zu unterlassen, Angebote zu veröffentlichen und unter Angabe von Preisen zu bewerben, ohne "Grundpreis und Gesamtpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar" anzugeben. Nach dem Vortrag des Klägers hat der Beklagte im Hinblick auf diese Entscheidung eine Abschlusserklärung abgegeben.
- 26 c) Dennoch besteht für das vorliegende Hauptsacheverfahren ein Rechtsschutzbedürfnis. Aus dem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Urteil ergibt sich, dass der Vollstreckungstitel nicht die Verpflichtung des Beklagten umfassen soll, den Grundpreis "in unmittelbarer Nähe" des Gesamtpreises anzugeben. Der Klageantrag im vorliegenden Hauptsacheverfahren geht damit über den im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Vollstreckungstitel hinaus.
- 27 II. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht verneint werden. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte dadurch gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV verstoßen, dass er in der beanstandeten Internetwerbung den Grundpreis nicht in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben hat.

- 28 1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV hat derjenige, der Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, neben dem Gesamtpreis (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV) auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben. Diese Vorschrift hat ihre unionsrechtliche Grundlage in der Richtlinie 98/6/EG (vgl. BGH, Urteil vom 28. März 2019 - I ZR 85/18, GRUR 2019, 641 Rn. 13 = WRP 2019, 724 - Kaffeekapseln, mwN).
- 29 2. Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung zu Recht zugrunde gelegt, dass der Beklagte in den beanstandeten Angeboten gewerbs- oder geschäftsmäßig Waren in Fertigpackungen nach Gewicht und Volumen angeboten hat und dies die Pflicht zur Angabe des Grundpreises nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV auslöst.
- 30 a) Der Beklagte hat in den beanstandeten Werbeanzeigen als Online-Händler gewerbs- oder geschäftsmäßig Waren (ein Hydro-Stößel-Additiv und eine Keramik-Paste) nach Volumen bzw. Gewicht (300 ml bzw. 50 g) in Fertigpackungen angeboten.
- 31 aa) Für den Begriff der Fertigpackung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV gilt die Legaldefinition in § 42 Abs. 1 des am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG; vgl. BGH, GRUR 2019, 641 Rn. 16 - Kaffeekapseln; vgl. auch § 2 Nr. 2 PAngV in der ab dem 28. Mai 2022 geltenden Fassung). Danach sind Fertigpackungen Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des

Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann. So liegt es im Streitfall.

32 bb) Der Begriff des Anbietens gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV umfasst jede gezielt auf den Absatz eines bestimmten Produkts gerichtete werbliche Ankündigung, durch die der Verbraucher so viel über das Produkt und dessen Preis erfährt, dass er sich für den Kauf entscheiden kann (vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2013 - I ZR 123/12, GRUR 2014, 403 Rn. 8 = WRP 2014, 435 - DER NEUE, mwN). Auch diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt. Der Inhalt der beanstandeten Werbeanzeigen ist so konkret gestaltet, dass der Abschluss des Geschäfts aus der Sicht der Kunden ohne weiteres möglich erscheint (vgl. BGH, GRUR 2014, 403 Rn. 10 - DER NEUE).

33 b) § 2 Abs. 1 PAngV ist zwar nicht anzuwenden auf Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 PAngV) und - auch darauf stellt der Klageantrag ab - bei kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 PAngV). Die vom Beklagten angebotenen Waren verfügen aber über ein Nenngewicht bzw. Nennvolumen von mehr als 10 Gramm bzw. Milliliter. Es handelt sich dabei auch nicht um kosmetische Mittel.

34 3. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, seit dem 12. Juni 2013 sei das in § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV vorgesehene Erfordernis, den Grundpreis "in unmittelbarer Nähe" des Gesamtpreises anzugeben, im Hinblick auf Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG nicht mehr anzuwenden, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

35 a) Mit der Richtlinie 2005/29/EG werden die Regeln über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern auf Unionsebene

vollständig harmonisiert. Daher dürfen die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/29/EG keine strengeren Maßnahmen erlassen als die, die in der Richtlinie festgelegt sind und zwar selbst dann nicht, wenn die Maßnahmen ein höheres Verbraucherschutzniveau bezwecken (vgl. Art. 4 der Richtlinie 2005/29/EG; EuGH, Urteil vom 23. April 2009 - C-261/07 und C-299/07, Slg. 2009, I-2949 = GRUR 2009, 599 Rn. 52 - VTB-VAB und Galatea; Urteil vom 9. November 2010 - C-540/08, Slg. 2010, I-10909 = GRUR 2011, 76 Rn. 30 - Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag; Urteil vom 10. Juli 2014 - C-421/12, GRUR Int. 2014, 964 Rn. 55 - Kommission/Belgien).

36

Dieser Grundsatz der Vollharmonisierung wurde durch die Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG in der bis zum 6. Januar 2020 geltenden Fassung (aF) modifiziert. Danach konnten die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007 in dem durch die Richtlinie 2005/29/EG angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten, die restriktiver oder strenger waren als die Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen worden waren, die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten. Mit der am 7. Januar 2020 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Änderung der Richtlinien 93/13/EWG, 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union wurde diese bereits zum 12. Juni 2013 ausgelaufene Öffnungsklausel durch eine neue - Haustürwerbung und Kaffeefahrten betreffende - Öffnungsklausel ersetzt (vgl. Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie [EU] 2019/2161). Diese Neuregelung ändert aber nichts daran, dass nach dem 12. Juni 2013 in dem durch die Richtlinie 2005/29/EG angeglichenen Bereich ein Verstoß gegen nationale Vorschriften, die zur Umsetzung mindestharmonisierender Richtlinien erlassen wurden und die restriktiver oder strenger als die Richtlinie 2005/29/EG sind, wettbewerbsrechtlich nicht sanktioniert werden kann, sofern keine andere (sachliche) Öffnungsklausel greift (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Juli 2021 - I ZR 135/20,

GRUR 2021, 1320 Rn. 20 = WRP 2021, 1290 - Flaschenpfand III, mwN; vgl. auch Köhler, WRP 2013, 723 Rn. 1).

37 b) Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass danach ein Verstoß gegen das sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV ergebende Gebot, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, wettbewerbsrechtlich nicht mehr sanktioniert werden kann. Dieses Gebot fällt zwar in den durch die Richtlinie 2005/29/EG angeglichenen Bereich (dazu C II 3 b aa); es wurde aber weder zur Umsetzung einer Klausel, die über die Mindestharmonisierung hinausgehende nationale Vorschriften zulässt, erlassen (dazu C II 3 b bb) noch ist es restriktiver oder strenger als die Richtlinie 2005/29/EG (dazu C II 3 b cc).

38 aa) Das Gebot, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, fällt in den durch die Richtlinie 2005/29/EG angeglichenen Bereich.

39 (1) Der durch die Richtlinie 2005/29/EG angegliche Bereich im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG aF betrifft nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG unlautere Geschäftspraktiken im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts. In Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG werden Geschäftspraktiken definiert als jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt. Darunter fällt grundsätzlich auch die Angabe des Grundpreises beim Angebot von Waren (zur Angabe des Verkaufspreises beim Angebot von Waren vgl. BGH, GRUR 2021, 1320 Rn. 21 - Flaschenpfand III, mwN).

40 (2) Das sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV ergebende Gebot, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, liegt nicht deshalb außerhalb des durch die Richtlinie 2005/29/EG angeglichenen Bereichs im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG aF, weil nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG bei einer Kollision der Bestimmungen dieser Richtlinie mit anderen unionsrechtlichen Vorschriften, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, die Letzteren vorgehen und für diese besonderen Aspekte maßgebend sind. Die beiden Bestimmungen stehen nebeneinander und regeln unterschiedliche Bereiche. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG betrifft allein das Verhältnis unionsrechtlicher Vorschriften zueinander. Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG aF regelt dagegen das - hier in Rede stehende - Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht. Danach würde selbst für den - hier nicht vorliegenden (vgl. dazu unten Rn. 51) - Fall, dass es sich bei den Vorschriften der Richtlinie 98/6/EG um mit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG kollidierende und gegenüber diesen Bestimmungen vorrangige Regelungen handelte, gelten, dass auf der Grundlage der Richtlinie 98/6/EG erlassene nationale Vorschriften, die über die von dieser Richtlinie vorgesehene Mindestharmonisierung hinausgehen und restriktiver oder strenger als die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG sind, nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG aF nur bis zum 12. Juni 2013 beibehalten werden konnten (vgl. BGH, GRUR 2021, 1320 Rn. 30 bis 32 - Flaschenpfand III, mwN).

41 bb) Auch soweit § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV bestimmt, dass der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben ist, hat diese Vorschrift ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG. Sie beruht insoweit nicht auf der Regelung des Art. 10 der Richtlinie 98/6/EG und damit nicht auf einer Klausel über eine Mindestangleichung im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG, die über die Mindestharmonisierung hinausgehende nationale Vorschriften zulässt.

42 (1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG ist bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden, neben dem Verkaufspreis (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/6/EG) der Preis je Maßeinheit (Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 98/6/EG) anzugeben. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG müssen der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Nach Art. 10 der Richtlinie 98/6/EG hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, unbeschadet ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag für die Unterrichtung der Verbraucher und den Preisvergleich günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten.

43 (2) Das Berufungsgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG ein Erfordernis, den Grundpreis "in unmittelbarer Nähe" des Gesamtpreises anzugeben, nicht ausdrücklich vorsehen. Dieses Erfordernis ergibt sich aber aus dem Ziel dieser Regelungen und dem Zweck der Richtlinie 98/6/EG. Der Verordnungsggeber war berechtigt, den Wortlaut der Richtlinie bei der Umsetzung ins nationale Recht entsprechend zu konkretisieren.

44 Richtlinien, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, sind nach Art. 288 Abs. 3 AEUV (vgl. vorher Art. 249 Abs. 3 EGV) hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die dem Mitgliedstaat damit aufgegebenen Umsetzung muss gewährleisten, dass das in der Richtlinie formulierte Ziel als Ergebnis erreicht wird (BGH, Urteil vom 14. Juli 2011 - III ZR 200/10, WM 2012, 371 Rn. 20 mwN). Eine Pflicht zur Umsetzung unter Übernahme des Wortlauts der Richtlinie besteht nicht (EuGH, Urteil vom 20. März 1996 - C-96/95, Slg. 1997, I-1653 Rn. 35 = NVwZ 1998, 48 - Kommission/Deutschland), auch wenn sich die Übernahme des Richtlinienwortlauts in das nationale Recht immer als unbedenkliche Form

der Umsetzung einer Richtlinie erweist (vgl. Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 288 AEUV Rn. 120 [Stand Januar 2022]).

45 Der nationale Verordnungsgeber hat den Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG in zulässiger Weise dahin konkretisiert, dass der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben ist, weil damit das Ziel dieser Regelungen und der Zweck der Richtlinie 98/6/EG vollständig erreicht wird.

46 Mit der Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden, soll nach Art. 1 der Richtlinie 98/6/EG für eine bessere Unterrichtung der Verbraucher gesorgt und ein Preisvergleich erleichtert werden. Wie sich aus Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 98/6/EG ergibt, verfolgt diese Richtlinie das Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und die Politik der Mitgliedstaaten betreffend eine genaue, transparente und unmissverständliche Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse zu unterstützen und zu ergänzen. Nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG trägt die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, merklich zur Verbraucherinformation bei, da sie den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen. Nach Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 98/6/EG haben die Mitgliedstaaten für die Effizienz der in der Richtlinie 98/6/EG enthaltenen Regelungen Sorge zu tragen.

47 Es liegt auf der Hand, dass das mit der Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG, nicht nur den Verkaufs-

preis (Gesamtpreis), sondern auch den Preis je Maßeinheit (Grundpreis) klar erkennbar anzugeben, verfolgte Ziel, Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten zu bieten, Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen, nur erreicht wird, wenn der Grundpreis in der Weise in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben wird, dass beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können (vgl. BGH, Urteil vom 26. Februar 2009 - I ZR 163/06, GRUR 2009, 982 Rn. 13 = WRP 2009, 1248 - Dr. Clauder's Hufpflege). § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV geht daher mit seiner Forderung, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, nicht über die Mindestharmonisierung der Richtlinie 98/6/EG hinaus (vgl. BGH, Urteil vom 31. Oktober 2013 - I ZR 139/12, GRUR 2014, 576 Rn. 17 f. = WRP 2014, 689 - 2 Flaschen GRATIS; vgl. auch Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BT-Drucks. 16/10145, S. 14 f.; aA OLG Hamburg, LMuR 2020, 402 [juris Rn. 4]; WRP 2021, 88 [juris Rn. 13]; Köhler, WRP 2013, 723 Rn. 22 und 47). Vielmehr konkretisiert § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV damit lediglich das Erfordernis der klaren Erkennbarkeit des Grundpreises aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG. Da der Grundpreis als Preis je Maßeinheit auf den Verkaufspreis bezogen ist, ist er nicht schon dann klar erkennbar, wenn er für sich genommen deutlich wahrnehmbar ist. Vielmehr ist er nur dann als solcher klar erkennbar, wenn er in dem Sinne in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises steht, dass er zusammen mit diesem auf einen Blick wahrgenommen werden kann. Ein in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises platzierter Grundpreis eröffnet die in Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/6/EG geforderte optimale Möglichkeit für einfache Preisvergleiche.

48 Nichts Anderes gilt für die am 28. Mai 2022 in Kraft tretende Neuregelung der Verpflichtung zur Grundpreisangabe in § 4 Abs. 1 Satz 1 PAngV, die zwar nicht mehr das Erfordernis einer Grundpreisangabe "in unmittelbarer Nähe" des Verkaufspreises enthält, wohl aber nach wie vor das - im Wortlaut der Richtlinie

ebenso wenig enthaltene - Erfordernis, dass der Grundpreis "neben" dem Gesamtpreis genannt wird, das nicht nur im Sinne von "zusätzlich", sondern darüber hinaus im Sinne von "nebeneinander" verstanden werden kann. Außerdem ist in der Neuregelung das sich zuvor aus § 1 Abs. 7 Satz 2 PAngV aF ergebende Gebot eingefügt, dass der Grundpreis (unter anderem) "klar erkennbar" sein muss. Die Vorgabe, dass der Grundpreis neben dem Gesamtpreis klar erkennbar anzugeben ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Richtlinie, Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten zu bieten, Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen, dahin zu verstehen, dass Gesamtpreis und Grundpreis auch weiterhin auf einen Blick wahrnehmbar sein müssen (vgl. Amtliche Begründung zur Novellierung der Preisangabenverordnung, BR-Drucks. 669/21, S. 36; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 4 PAngV nF Rn. 6).

49 cc) Das sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV ergebende Gebot, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, ist auch nicht restriktiver oder strenger als die Richtlinie 2005/29/EG. Die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG geregelten und durch § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV ins nationale Recht umgesetzten Informationspflichten sind vielmehr zugleich wesentliche Informationspflichten gemäß Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG.

50 (1) Nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG, der durch § 5a Abs. 4 UWG in der bis zum 27. Mai 2022 geltenden Fassung beziehungsweise § 5b Abs. 4 UWG in der ab dem 28. Mai 2022 geltenden Fassung ins nationale Recht umgesetzt wird, gelten die im Unionsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung oder Marketing, auf die in der nicht erschöpfenden Liste des Anhangs II verwiesen wird, als wesentlich. In der Liste des Anhangs II zur Richtlinie 2005/29/EG wird zwar lediglich die Pflicht zur Angabe des Grundpreises bei der Werbung unter

Angabe von Preisen (Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 98/6/EG, § 2 Abs. 1 Satz 2 PAngV), nicht aber die - hier in Rede stehende - Pflicht zur Angabe des Grundpreises beim Angebot von Waren (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG, § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV) genannt. Dennoch gilt nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG nicht nur die Pflicht zur Angabe des Grundpreises bei der Werbung unter Angabe von Preisen, sondern auch die Pflicht zur Angabe des Grundpreises beim Angebot von Waren als wesentlich. Auch bei dieser Pflicht handelt es sich um eine im Unionsrecht festgelegte Informationsanforderung in Bezug auf kommerzielle Kommunikation. Da die Liste des Anhangs II nicht erschöpfend ist, steht einer Einstufung dieser Pflicht als wesentlich nicht entgegen, dass sie in dieser Liste nicht ausdrücklich genannt ist (BGH, GRUR 2019, 641 Rn. 32 - Kaffeekapseln).

51 (2) Die sich danach aus Art. 7 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2005/29/EG in Verbindung mit der Liste des Anhangs II zu dieser Richtlinie ergebende Verpflichtung, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Verkaufspreises anzugeben, wird nicht nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG durch die entsprechende Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG verdrängt, weil insoweit keine Kollision vorliegt (zur Verpflichtung, den Verkaufspreis anzugeben vgl. BGH, GRUR 2021, 1320 Rn. 44 bis 48 - Flaschenpfand III).

52 Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG setzt eine Kollision der Bestimmungen dieser Richtlinie mit anderen unionsrechtlichen Vorschriften, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, voraus. Ob eine Kollision im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG vorliegt, ist in Bezug auf konkrete Bestimmungen zu prüfen (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-632/16, GRUR 2018, 940 Rn. 32 bis 41 = WRP 2018, 1049 - Dyson; Urteil vom 13. September 2018 - C-54/17 und C-55/17, GRUR 2018, 1156 Rn. 58 bis 68 = WRP 2018, 1304 - Wind Tre und Vodafone Italia; Urteil vom 10. September 2020

- C-363/19, GRUR 2020, 1230 Rn. 55 bis 62 = WRP 2020, 1420 - Konsumentombudsmannen; Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-632/16 vom 22. Februar 2018 Rn. 84 mit Fn. 28; BGH, Beschluss vom 25. Juni 2020 - I ZR 176/19, GRUR 2020, 1002 Rn. 47 = WRP 2020, 1300 - Zigarettenausgabeautomat; BGH, GRUR 2021, 1320 Rn. 46 - Flaschenpfand III).

53 Soweit die Richtlinie 2005/29/EG über ihren Art. 7 Abs. 5 die Vorschriften der Richtlinie 98/6/EG integriert, fehlt es an einem Kollisionsfall (vgl. Sosnitzer/Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl., Einf. PAngV Rn. 14; Büscher/Schilling, UWG, 2. Aufl., Einl. PAngV Rn. 30; zum Begriff der Kollision vgl. EuGH, GRUR 2018, 1156 Rn. 60 f. - Wind Tre und Vodafone Italia). Insoweit ergänzen sich die Richtlinien vielmehr (zum entsprechenden Verhältnis der Richtlinie 2005/29/EG zur Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015 - C-544/13 und C-545/13, GRUR 2015, 1028 Rn. 78 = WRP 2015, 1206 - Abcur). Das ergibt sich auch daraus, dass die Verweisung in Art. 7 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit der Liste des Anhangs II der Richtlinie 2005/29/EG auf Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 98/6/EG keinen Anwendungsbereich hätte, wenn die Richtlinie 2005/29/EG hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 98/6/EG geregelten Aspekte von vornherein nicht anwendbar wäre (BGH, GRUR 2021, 1320 Rn. 47 - Flaschenpfand III).

54 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zwar entschieden, dass der Aspekt des Verkaufspreises, der in einer Werbung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden angegeben ist, durch die Richtlinie 98/6/EG geregelt werde, und die Richtlinie 2005/29/EG hinsichtlich dieses Aspekts gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG nicht zur Anwendung komme (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juli 2016 - C-476/14, GRUR 2016, 945 Rn. 44 f. = WRP 2016, 1096 - Citroën Commerce). Der Senat hat sich dem angeschlossen (BGH, Urteil vom 10. November 2016 - I ZR 29/15, GRUR 2017, 286 Rn. 15 = WRP 2017, 296 - Hörgeräteausstellung). Die Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union

beziehen sich allerdings allein auf die im dortigen Verfahren in Rede stehende Kollision von Art. 3 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 98/6/EG mit Art. 7 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG. Sie stehen der Annahme nicht entgegen, dass die Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/29/EG nicht ausgeschlossen ist, wenn keine Kollision mit einer Regelung der Richtlinie 98/6/EG vorliegt.

55 D. Danach ist das Berufungsurteil aufzuheben. Der Senat hat in der Sache selbst zu entscheiden, da sie nach dem festgestellten Sachverhältnis zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO). Danach ist die Klage begründet. Der Beklagte hat gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 PAngV verstoßen, weil er in der beanstandeten Internetwerbung den Grundpreis nicht in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben hat. Darin liegt eine nach § 5a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UWG unlautere (dazu sogleich) und nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung, die den vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG begründet.

56 I. Gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die (Nr. 1) der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (Nr. 2) deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 5a Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG auch Informationen, die dem Verbraucher aufgrund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

57 II. § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG (vgl. BGH, GRUR 2017, 286 Rn. 15 - Hörgeräteausstellung,

mwN), nach dem eine Geschäftspraxis als irreführend gilt, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte. Art. 7 Abs. 5 dieser Richtlinie, auf dessen Grundlage § 5a Abs. 4 UWG erlassen wurde (vgl. BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 - I ZR 232/16, GRUR 2018, 438 Rn. 28 = WRP 2018, 420 - Energieausweis), bestimmt, dass die im Unionsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung oder Marketing, auf die in der nicht erschöpfenden Liste des Anhangs II der Richtlinie verwiesen wird, als wesentlich gelten.

58 III. Der Beklagte hat dem Verbraucher mit der beanstandeten Internetwerbung eine wesentliche Information vorenthalten. Die hier in Rede stehende Pflicht, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, ist eine wesentliche Informationspflicht (siehe oben Rn. 49).

59 IV. Es ist davon auszugehen, dass der Verbraucher diese wesentliche Information nach den Umständen benötigte, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet war, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ein Unternehmer, der geltend macht, dass der Verbraucher - abweichend vom Regelfall - eine ihm vorenthaltene wesentliche Information für eine Kaufentscheidung nicht benötigt und dass das Vorenthalten dieser Information den Verbraucher nicht zu einer anderen Kaufentscheidung veranlassen kann, trifft eine sekundäre Darlegungslast (BGH, GRUR 2019, 641 Rn. 31 - Kaffeekapseln, mwN). Der Beklagte hat keinen in diese Richtung gehenden Sachvortrag gehalten.

60 V. Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Senats konnte sich die Unlauterkeit des Verstoßes gegen Informationspflichten in Bezug auf kommerzielle Kommunikation auch aus § 3a UWG ergeben. Daran hat der Senat nicht festgehalten. Die Unlauterkeit ist in diesen Fällen nunmehr allein nach § 5a Abs. 2 und 4 UWG zu beurteilen (BGH, Urteil vom 7. April 2022 - I ZR 143/19, Rn. 16 bis 23 - Knuspermüsli II, mwN zur Veröffentlichung bestimmt).

61 VI. Der Beklagte ist danach entsprechend dem Klageantrag zur Unterlassung zu verurteilen. Dabei kann im Tenor der im Antrag enthaltene Klammerzusatz "als Konkretisierung des Merkmals 'klar erkennbar'", bei dem es sich um ein bloßes Begründungselement handelt, ebenso entfallen wie der Zusatz "ausgenommen sind kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen", der mit Blick darauf, dass es sich bei den beanstandeten konkreten Verletzungsformen um Werbung für Kraftfahrzeugzubehör handelt, überflüssig ist.

62 E. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - 283/81, Slg. 1982, 3415 Rn. 21 = NJW 1983, 1257 - Cilfit u.a.; Urteil vom 1. Oktober 2015 - C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 Rn. 43 - Doc Generici; Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19, NJW 2021, 3303 Rn. 32 f. - Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi). Im Streitfall stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist. Insbesondere besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass der nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG anzugebende Preis je Maßeinheit nur dann im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG klar erkennbar ist, wenn er in der Weise in unmittelbarer Nähe oder neben dem Verkaufspreis angegeben wird, dass beide Preise auf einen Blick wahrnehmbar sind.

63 F. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der säumigen Partei der Einspruch zu. Dieser ist von einem/einer beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils bei dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe, durch Einreichung einer Einspruchsschrift einzulegen.

Koch

Löffler

Schwonke

Feddersen

Schmaltz

Vorinstanzen:

LG Halle, Entscheidung vom 06.08.2020 - 8 O 26/20 -

OLG Naumburg, Entscheidung vom 29.04.2021 - 9 U 114/20 -